



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 20 Ziff. 7 lit. e GO das nachstehende

BOOTSPLATZ-REGLEMENT

Art. 1 Verwaltung

- 1) Das Zuteilen und die Vermietung von Bootsplätzen (Liege- und Trockenplätzen) in den gemeindeeigenen Bootsplatzanlagen obliegt der Liegenschaftskommission der Gemeinde.
- 2) Interessenten, die sich um einen Bootsplatz bewerben, werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in eine Warteliste für Liege- und Trockenplätze eingetragen. Der Gemeinderat kann für die erstmalige Einschreibung eine Gebühr festlegen. Jede Anmeldung wird durch die Liegenschaftsverwaltung schriftlich bestätigt mit dem Hinweis, dass die Anmeldung alljährlich ohne weitere Aufforderung bis zum 1. März schriftlich zu erneuern ist. Eine diesbezügliche Ausschreibung erfolgt jedes Jahr auch im Anzeiger des Wahlkreises Thalwil.
Die Warteliste des laufenden Jahres steht den Interessenten bei der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme offen.
Die Warteliste ist massgebend für die Zuteilung der Plätze in den gemeindeeigenen Anlagen sowie den frei verfügbaren Plätzen der Bootshafen Farbsteig AG. Bei vorübergehender Aufgabe eines Bootsplatzes kann die Liegenschaftskommission auf Gesuch hin ein auf maximal 2 Jahre befristetes Vorzugsrecht für die Wiederzuteilung eines Platzes einräumen.

Art. 2 Vermietung

- 1) Die Vermietung von Bootsplätzen wird vertraglich geregelt und basiert auf der Bedingung, dass der Mieter
 - a) bei Mietantritt über keinen anderen Bootsplatz auf dem Zürichsee verfügt bzw. sich verpflichtet, einen solchen sofort auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen
 - b) während der Mietdauer keinen anderen Platz mieten wird bzw.
 - c) bei Uebernahme eines anderen Bootsplatzes den mit diesem Vertrag innegehabten bisherigen Platz sofort freigibt.

Der Mietvertrag gilt nur für den darin aufgeführten Mieter persönlich und das darin bezeichnete, von ihm gemäss Schiffsausweis gehaltene Boot. Hiefür ist dem Vermieter vor Vertragsabschluss eine Kopie des Schiffsausweises auszuhandigen und während der Vertragsdauer jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Falls das Boot im Eigentum mehrerer Personen steht, kann nur derjenige Mieter eines Bootsplatzes sein, welcher als Halter im Schiffsausweis aufgeführt ist und gleichzeitig über einen Eigentumsanteil am Boot verfügt, welcher mindestens so gross ist, wie der grösste Einzelanteil eines der übrigen Eigentümer.

Der Bootsplatz darf weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden.

Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hat die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

- 2) Im Falle des Todes eines Bootsplatzmieters erlischt der Vertrag mit dem Tag des Hinschieds. Der Bootsplatz kann auf schriftliches Gesuch hin auf den (zuvor ungetrennt lebenden) Ehepartner oder auf die Kinder des Verstorbenen, soweit diese bisher zusammen mit dem Verstorbenen am Bootssport beteiligt waren, übertragen werden. Regelungen im gleichen Sinne können auch schon zu Lebzeiten des Mieters erfolgen, wenn ernsthafte Gründe hiefür bestehen. Ein Dauerrecht für einen gemieteten Bootsplatz besteht nicht.
- 3) Je nach Lage des Bootsplatzes und der allgemeinen Raumverhältnisse in der Bootsplatzanlage legt die Vermieterin Beschränkungen der maximalen Masse für das zu stationierende Boot fest. Will ein Mieter ein grösseres Boot erwerben, stellt er frühzeitig vor dem Kauf ein Gesuch an die Liegenschaftenverwaltung. Dabei kann kein Recht für die Zuteilung eines grösseren Bootsplatzes geltend gemacht werden. Dem Mieter kann auf schriftliches Gesuch hin und nach Möglichkeit ein Abtausch mit einem anderen Bootsplatzmieter bewilligt werden.
- 4) Verkauft der Mieter sein Boot ersatzlos, erlischt der Mietvertrag mit der Handänderung.
- 5) Durch private Verträge, namentlich durch Kauf eines Bootes oder Begründung von Mit- und Gesamteigentum an einem Boot, für welches eine Bootsplatzbewilligung vorhanden ist, erwachsen Drittpersonen keine besonderen Rechte auf einen Bootsplatz.
- 6) Bootsplätze werden nur für betriebsbereite Boote mit gültiger Betriebsbewilligung zur Verfügung gestellt.

Art. 3 **Mietzins**

- 1) Die Bootsplatzgebühr, welche sich aus der kantonalen Stationierungsgebühr und der Standplatzmiete zusammensetzt, wird jeweils am 30. Juni eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Thalwil.

- 2) Die Ansätze der Bootsplatzgebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftenkommission festgelegt und können periodisch revidiert werden. Dabei können für nicht in der Gemeinde wohnende Mieter erhöhte Ansätze festgelegt werden.
- 3) Die volle Jahresgebühr bezahlt:
 - wer den Bootsplatz während eines ganzen Kalenderjahres gemietet hat oder
 - wer das Mietverhältnis im Laufe des zweiten Semesters auflöst.

Die halbe Jahresgebühr bezahlt:

- wer das Mietverhältnis im Laufe des ersten Semesters auflöst oder
- wer einen Bootsplatz im Laufe des zweiten Semesters neu mietet.

In beiden Fällen ist die Gebühr spätestens einen Monat nach Auflösung bzw. Beginn des Mietverhältnisses zu bezahlen.

Art. 4 Pflichten des Mieters

- 1) Der Halter muss den ihm zugeteilten Bootsplatz jeweils bis spätestens am 31. Mai mit dem berechtigten Boot belegen. Verhindern Reparaturarbeiten – oder andere zwingende Gründe – das rechtzeitige Belegen des Bootsplatzes, ist die Liegenschaftenverwaltung schriftlich zu orientieren. Auf begründetes Gesuch hin kann sie den Termin längstens zwei Monate hinausschieben.
- 2) Bleibt der Bootsplatz vom 31. Mai bis 1. Oktober mehr als vier Wochen ununterbrochen unbesetzt, so hat der Mieter dies der Liegenschaftenverwaltung frühzeitig schriftlich zu melden und den Platz während dieser Zeitspanne ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Liegenschaftenverwaltung ist berechtigt, diesen Bootsplatz für diese Zeitspanne provisorisch einem anderen Bootshalter zuzuteilen.
- 3) Jedes Boot ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Die Anschaffung der Befestigungseinrichtung für das Anbinden und Aufziehen der Boote bei gedeckten Liegeplätzen ist Sache des Mieters. Bei den vorhandenen Aufzugvorrichtungen für Boote sind die massgebenden Höchstgewichte zu beachten; schwerere Schiffe dürfen nicht aufgezo-gen werden. Auf jeder Seite sind mindestens je zwei wirksame Fender anzubringen.
- 4) Trockenplätze sind stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. Auf den Trockenplätzen darf nebst dem in der Bewilligung aufgeführten Boot, geeignetem Unterlagsmaterial und dem dazugehörigen Trailer bzw. Rolli kein Material gelagert werden. Bootzubehör ist im Bootsrumpf zu verstauen. Die Liegenschaftenverwaltung ist berechtigt, mangelhaft unterhaltene Boote auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.
- 5) Es ist verboten, an den vorhandenen Anlagen irgendwelche Aenderungen vorzunehmen. Allfällige Mängel an den Anlagen sind unverzüglich der Liegenschaftenverwaltung zu melden.

- 6) Das Ein- und Auswassern von Booten ist nur an den von der Gemeinde bestimmten Stellen erlaubt.
- 7) Der Mieter verpflichtet sich zu einem rücksichtsvollen Verhalten gegenüber anderen Benützern, und den Anlagen und Einrichtungen die erforderliche Sorgfalt angedeihen zu lassen.
- 8) Alle Mutationen bezüglich des für die Stationierung zugelassenen Bootes (Verkauf des Bootes, Aenderung der Eigentumsverhältnisse, Kauf eines anderen Bootes, Aenderung der Immatrikulations-Nummen usw.) sowie Adressänderungen des Bootsplatzmieters sind der Liegenschaftenverwaltung innert 14 Tagen zwecks Vertragsänderung zu melden. Ebenso sind Aenderungen im Schiffsausweis gegen Vorlage desselben innert 14 Tagen bekanntzugeben.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 5 Haftung

- 1) Der Halter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Boot an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden.
- 2) Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten und Bootsutensilien ab. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer oder anderen Ereignissen an den auf Liegeplätzen oder auf Trockenplätzen stationierten Booten entstehen sollten.

Art. 6 Zuwiderhandlungen

- 1) Das Stationieren von Booten jeder Art an anderen als von der Liegenschaftskommission zugewiesenen Bootsplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Hafeneinfahrten, Anlagestellen usw., ist verboten.
- 2) Verboten ist auch das Aufstellen und das Lagern von Booten, Bootstrailern, Bootsmaterial usw. auf öffentlichem Grund, namentlich auf öffentlichen Rampen, Treppen, Uferwegen und Quaianlagen.
- 3) Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hat die Verzeigung an die Polizeikommission zur Folge. Widerrechtlich stationierte Schiffe können zudem auf Kosten des Eigentümers in Verwahrung genommen werden. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 7 **Vertragsauflösung**

- 1) Das Mietverhältnis für Bootsplätze kann beidseitig auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgehoben werden.
- 2) Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nicht nachkommt und insbesondere auch den Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes zuwiderhandelt, das Boot und/oder die Anbindevorrichtungen nicht in betriebsbereitem Zustand hält, den Bootsplatz während mehr als drei Monaten in der Sommerzeit (1. April bis 31. Oktober) ohne Begründung nicht belegt oder die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet.

Art. 8 **Verschiedenes, Gerichtsstand**

- 1) Dieses Bootsplatzreglement ist integrierender Bestandteil jedes einzelnen Mietvertrages.
- 2) Mitteilungen an die Bootsplatzmieter erfolgen mit verbindlicher Wirkung an die letztbekannte Adresse und bei Fehlen einer solchen durch Publikation im Anzeiger des Wahlkreises Thalwil.
- 3) Gerichtsstand für beide Parteien ist Thalwil.

Art. 9 **Uebergeordnete Bestimmungen**

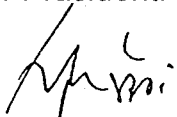
- 1) Als übergeordnetes Recht gelten die Bestimmungen des Wassergesetzes, der Schifffahrtsgesetzgebung und der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) vom 23. April 1980, inkl. allfällige Nachfolgeerlasse.
- 2) Sofern die obigen Bestimmungen nicht entgegenstehen, gelten subsidiär die Regeln des Obligationenrechts.

Art. 10 **Uebergangsbestimmungen**

Das vorstehende Reglement tritt am 25. Oktober 1988 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 27. August 1974.

NAMENS DES GEMEINDERATES THALWIL

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:

